



Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach

4. Jahrgang · Nummer 27 · 03. September 2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Amtliche Bekanntmachung – Flächennutzungsplan-Änderung (FNP) Nr. 03/6443 – Feuerwache Süd	2
2 Öffentliche Zustellung – Benachrichtigung gemäß §10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) in der derzeit gültigen Fassung	6
3 Öffentliche Zustellung	7

Herausgeber: Stadt Bergisch Gladbach, Der Bürgermeister

Redaktion: Fachbereich 9-13, Kommunikation und Marketing, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 141665, E-Mail: pressebuero@stadt-gl.de

Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Auslage während der Öffnungszeiten im Historischen Rathaus Bergisch Gladbach, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach sowie im Technischen Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach. Abrufbar unter www.bergischgladbach.de

1 Amtliche Bekanntmachung – Flächennutzungsplan-Änderung (FNP) Nr. 03/6443 – Feuerwache Süd

Signet

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan-Änderung (FNP) Nr. 03/6443 – Feuerwache Süd – Bekanntmachung der Beschlüsse zur Aufstellung mit geändertem Geltungsbereich, Fortsetzung des Verfahrens und Veröffentlichung

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 02.07.2026 die folgenden Beschlüsse gefasst:

- I. Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, den Geltungsbereich der

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 03/6443 – Feuerwache Süd –

entsprechend der konkreten Planung anzupassen und die FNP-Änderung auf dieser Grundlage gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erneut aufzustellen.

- II. Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, die

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 03/6443 – Feuerwache Süd –

unter Berücksichtigung des Ergebnisses aus der frühzeitigen Beteiligung fortzusetzen.

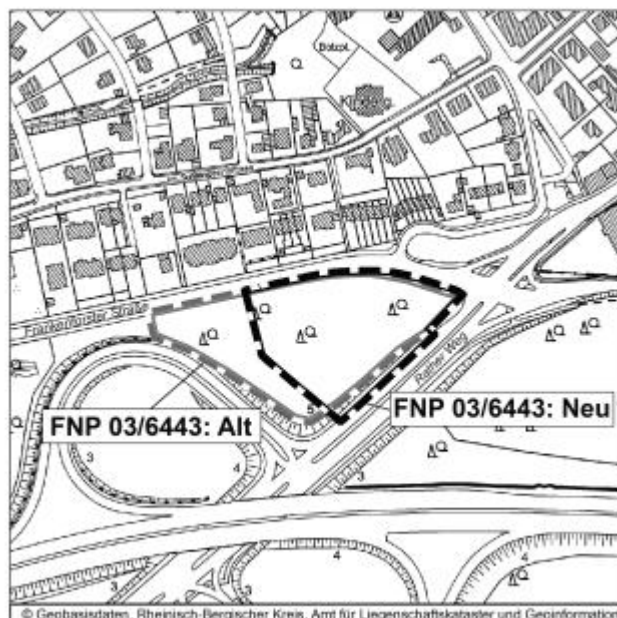
- III. Der Entwurf der

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 03/6443 – Feuerwache Süd –

ist mit seiner Begründung und den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats im Internet zu veröffentlichen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Feuer- und Rettungswache Süd/2 auf einem Grundstück zwischen der Frankenforster Straße und dem Rather Weg geschaffen werden. Der Neubau soll die in die Jahre gekommene Feuer- und Rettungswache an der Wipperfürther Straße in Bensberg ersetzen.

Das Plangebiet der zukünftigen Feuerwache Süd liegt im Ortsteil Frankenforst, Gemarkung Refrath unmittelbar an der Anschlussstelle der A4 „Bergisch Gladbach-Frankenforst“. Das Plangebiet wird im Norden durch die Frankenforster Straße (L136), im Südosten durch den Rather Weg (L 358) bzw. die Einfädelspur der Autobahn und im Südwesten und Westen durch Waldflächen begrenzt. Der Geltungsbereich wurde nach der frühzeitigen Beteiligung auf den tatsächlichen Eingriffsbereich angepasst.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung Nr. 03/6443 – Feuerwache Süd – findet in der Zeit

vom 07.09.2026 bis 09.10.2026

statt. Die Planunterlagen, Gutachten und umweltbezogenen Stellungnahmen können online unter der Internetadresse

<https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen-stadtplanung.aspx> eingesehen werden.

Zudem werden die Planunterlagen, Gutachten und umweltbezogenen Stellungnahmen beim Fachbereich 6 – Stadtplanung im 5. Obergeschoss des Rathauses Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach parallel zur Veröffentlichung öffentlich ausgelegt.

Es wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind in einem Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch und seine Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter dargelegt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Fachgutachten, Untersuchungen und Konzepte

- Artenschutzprüfung I + II (insb. zu geschützten Fledermaus- und Vogelarten, der Haselmaus und der Zauneidechse sowie zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen)
- FFH-Vorprüfung (Verträglichkeit mit dem angrenzenden FFH-Gebiet „Königsforst“)
- Bodenuntersuchungen (Baugrund- und Grundwasserverhältnisse)
- Machbarkeitsstudie Verkehr und Verkehrstechnische Untersuchung (insb. Ausfahrtsoptionen, Auswirkungen auf den Verkehr)
- Machbarkeit Grundstücksentwässerung und Entwässerungskonzept zum Bebauungsplanentwurf (Entwässerung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser, Starkregen)
- Schalltechnische Vorabschätzung zu den Geräuschemissionen (Gewerbelärm) sowie hinsichtlich der Sprachverständlichkeit im Außenbereich der Wache (Verkehrslärm)
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanentwurf (Einwirkung von Straßen- und Flugverkehrslärm auf das Vorhaben, Auswirkungen von Gewerbelärm auf die Nachbarschaft sowie Maßnahmen zum Schutz gegen Lärm)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs- /Ausgleichsberechnung zum Bebauungsplanentwurf (insb. zu Vermeidung, Minderung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft)
- Gutachten zur Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit dem Baumbestand (insb. Bewertung und Erhaltungsfähigkeit des Baumbestands im Baufeld)
- Stellungnahme zu geschützten Biotopen

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

- zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- zur Eingriffsbewältigung
- zur Flächeninanspruchnahme
- zu den Funktionen des vorhandenen Waldes
- zum Artenschutz (insb. zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen)
- zum Grundwasserschutz (insb. zur Lage in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebiets „Erker Mühle“)
- zur Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung
- zum Boden und Baugrund
- zum Verkehr

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

- zu den Ergebnissen der Biotopkartierung

Allgemeine Öffnungszeiten sind vormittags: montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und nachmittags: montags bis mittwochs 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Während der Veröffentlichung können Stellungnahmen zu den Planabsichten abgegeben werden, die elektronisch an stadtplanung@stadt-gl.de übermittelt werden sollen. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch z.B. schriftlich an die Stadtverwaltung, Fachbereich 6 – Stadtplanung, 51439 Bergisch Gladbach oder zur Niederschrift (persönlich nach Terminvergabe unter 02202/14-1346) vorgebracht werden.

Hinweise

Diese öffentliche Bekanntmachung wird zusätzlich im Kölner Stadtanzeiger, in der Bergischen Landeszeitung und auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen-stadtplanung.aspx> veröffentlicht.

Stellungnahmen, die im Rahmen der Veröffentlichung nicht fristgemäß abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben. Über die Berücksichtigung von Anregungen entscheidet der Rat der Stadt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Datenschutzgesetz NRW. Die Hinweise zum Datenschutz stehen unter: <https://www.bergischgladbach.de/stadtplanung-weitere-links.aspx> zum Download bereit und können auf Anfrage auch per E-Mail oder postalisch zugesendet werden.

Zur Beteiligung an der Bauleitplanung lade ich Sie herzlich ein.

Bergisch Gladbach, den 24.08.2026

gez. Marcel Kreutz
Bürgermeister

2 Öffentliche Zustellung – Benachrichtigung gemäß §10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) in der derzeit gültigen Fassung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) in der derzeit gültigen Fassung

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 I Nr. 1 LZG NRW öffentlich zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Kommunalsteuern
Bürogebäude Hauptstraße 192
51465 Bergisch Gladbach

Das Dokument kann im Bürogebäude Hauptstraße 192, 51465 Bergisch Gladbach, 1. Etage Zimmer 106 -112, Kommunalsteuern, während den allgemeinen Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

2. Name und letzte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau
Saskia Bündgen
Kauler Kreuzgasse 14
51429 Bergisch Gladbach

3. Datum, Kassenzeichen

27.03.2026, 0200.1088596.002

Bergisch Gladbach, 01.09.2026

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Im Auftrag
gez. Obst

3 Öffentliche Zustellung

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Jugendamt Fachbereich 5
Unterhaltsvorschuss
 Frau Husfeldt
 ☎ 2829
 E-Mail: team.uvg@stadt-gl.de



02.09.2026

Öffentliche Zustellung

Der derzeitige Aufenthaltsort von

Name:	geboren am:

zuletzt wohnhaft

Straße:	Ort:

ist hier nicht bekannt und kann auch nicht ermittelt werden.
 Es ergeht daher an Vorgenannte/n folgende Aufforderung:

Sie werden hiermit aufgefordert, ein für Sie bestimmtes Schriftstück vom

Datum des Schriftstücks:	Aktenzeichen:

Art des Schriftstücks:	

das durch die Post nicht zugestellt werden konnte bei mir innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin / einen bevollmächtigten Vertreter abzuholen:

Unterhaltsvorschuss-Stelle
 Stadthaus An der Gohrsmühle 18
 Zimmer 144b

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Zustellung gilt gemäß § 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW als erfolgt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

gez. Husfeldt

